

Pflegeschutzvertrag

Bitte bedenken Sie: Das Verhalten des Hundes wurde stark durch frühere Erfahrungen mit Menschen geprägt. Einige Tiere bringen schwierige oder gar traumatische Erlebnisse mit – deshalb benötigen sie Zeit, Geduld und Verständnis, um sich in ihrer neuen Umgebung zurechtzufinden. Geben Sie Ihrem Hund die Möglichkeit, Vertrauen zu fassen und zu erkennen, dass von Ihnen keine Gefahr ausgeht. Gerade diese Hunde entwickeln oft eine besonders enge Bindung und danken es mit tiefer Treue und Zuneigung. Sollten Unsicherheiten oder Herausforderungen im Umgang mit dem Tier auftreten, empfehlen wir, frühzeitig professionelle Unterstützung durch eine:n erfahrene:n Hundetrainer:in in Anspruch zu nehmen.

Vertragsnummer:

§ 1 Angaben zur pflegenden Person

Vollständiger Name:

Geburtsdatum:

Personalausweisnummer:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

E-Mailadresse:

§ 2 Angaben zum Tier

Name:

Rasse:

Geschlecht:

Kastrationsstatus:

Geburtsdatum:

Farbe:

Mikrochip-Nummer:

Ggf. Besonderheiten:

§ 3 Vertragsgegenstand

Mit Unterzeichnung dieses Dokuments wird zwischen dem Tierschutzverein Rescute e. V., im Folgenden Verein genannt, und der oben genannten Person, im Folgenden Pflegestelle genannt, ein Pflegeschutzvertrag über die vorübergehende Aufnahme und Betreuung des oben beschriebenen Hundes geschlossen. Ziel ist es, das Tier bis zur endgültigen Vermittlung in eine Endstelle unter tierschutzgerechten Bedingungen zu betreuen.

§ 4 Übergabe und Haftung

Mit der Übergabe des Hundes geht die Tierhalterverantwortung (§ 833 BGB) auf die Pflegestelle über. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt er/sie die volle Verantwortung für den Hund. Die Pflegestelle ist im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Hundehalterhaftpflichtversicherung mitversichert. Diese Versicherung deckt Schäden ab, die der Hund während des Pflegeverhältnisses verursacht, im Rahmen der vereinbarten Versicherungsbedingungen.

§ 5 Pflichten der Pflegestelle

Das Tier ist nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes sowie allen weiteren anwendbaren bundes- und landesrechtlichen Vorschriften tiergerecht zu halten, zu pflegen und vor Misshandlung oder Vernachlässigung zu schützen.

Medizinische Versorgung bei Krankheit oder Verletzung ist unverzüglich durch eine:n Tierärztin/Tierarzt sicherzustellen. Vor jedem Tierarztbesuch ist der Verein vorab zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall, in dem eine sofortige Behandlung erforderlich ist. Tierärztkosten werden vom Verein nach vorheriger Absprache und Zustimmung übernommen; im Notfall ist der Verein schnellstmöglich nach Beginn der Behandlung zu informieren. Eine Euthanasie darf nur aus medizinischer Indikation und nach tierärztlicher Entscheidung erfolgen; der Verein ist in jedem Fall vorab zu informieren.

Die Haltung in ungeeigneten Räumen (z. B. Keller, Scheune, Zwingerhaltung) ist untersagt. Der Hund muss jederzeit Zugang zu den familiären Wohnräumen haben.

§ 6 Gesundheitszustand und Vorsorge

Der Hund wird vor der Ausreise durch einen Tierarzt untersucht und erhält die nach tierärztlicher Einschätzung notwendigen Präventivmaßnahmen (z. B. Entwurmung, Impfungen, Parasitenprophylaxe). Der Pflegestelle werden alle dem Verein bekannten gesundheitlichen Besonderheiten des Hundes vor Übergabe offengelegt. Eine Gewährleistung für nach der Übergabe auftretende oder bislang unerkannte Erkrankungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Hunden aus südlichen Ländern (z. B. Ungarn, Griechenland) wird auf die erhöhten Risiken bestimmter Erkrankungen, insbesondere Leishmaniose, Babesiose, Ehrlichiose, Anaplasmose und Dirofilariose (Herzwürmer), hingewiesen. Falls der Hund während des Pflegeverhältnisses den Zeitpunkt erreicht, an dem etwa 6 Monate seit der Einreise vergangen sind, organisiert der Verein ein vollständiges „Reiseprofil/

Mittelmeerkrankheitenprofil“ inklusive Herzwurmtest. Die Pflegestelle verpflichtet sich, den Hund zu diesem Termin nach Absprache zum Tierarzt zu bringen.

§ 7 Charakter und Verhalten

Der Pflegestelle wurde vor der Ausreise über alle dem Verein bekannten Eigenschaften sowie über eventuelle gesundheitliche oder verhaltensbedingte Auffälligkeiten des Tieres informiert. Gewährleistungsansprüche wegen nicht bekannter oder zukünftig auftretender Verhaltens- oder Gesundheitsmängel sind ausgeschlossen.

§ 8 Zuchtverbot

Der Hund darf nicht zur Zucht verwendet werden. Es dürfen unter keinen Umständen Nachkommen gezeugt werden. Sollte das Tier unkastriert vermittelt werden, verpflichtet sich die Pflegestelle in Absprache mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortpflanzung, auch eine ungewollte, wirksam zu vermeiden.

§ 9 Registrierung und Meldepflicht

Der Hund wird bereits vor der Ankunft auf der Pflegestelle gechippt. Eine Anmeldung bei TASSO erfolgt durch den Verein. Die Pflegestelle verpflichtet sich, den Hund stets gemäß den Vorgaben des Vereins doppelt zu sichern.

Bei Verlust, Entlaufen oder auffälligem Verhalten des Tieres ist der Verein umgehend zu informieren. Verstößt die Pflegestelle gegen die Vorgaben zur Doppelsicherung und muss der Hund infolgedessen gesucht, eingefangen oder tierärztlich versorgt werden, trägt die Pflegestelle sämtliche dadurch entstehenden Kosten.

§ 10 Weitergabe und Rückgabe

Eine Weitergabe oder Weitervermittlung des Hundes an Dritte, ob entgeltlich oder unentgeltlich, ist der Pflegestelle ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vereins untersagt. Sollte die Pflegestelle den Hund nicht länger betreuen können, ist der Verein umgehend zu informieren. Die Rückgabe des Hundes erfolgt ausschließlich an den Verein oder an eine vom Verein benannte Stelle.

Der Verein organisiert die weitere Unterbringung (z. B. in einer anderen Pflegestelle oder in einer geeigneten Einrichtung). Eine vorübergehende Unterbringung in einer kostenpflichtigen Tierpension kann erforderlich werden; die Kosten hierfür trägt der Verein, es sei denn, die Notwendigkeit ist durch ein pflichtwidriges Verhalten der Pflegestelle entstanden (z. B. eigenmächtige Weitergabe, Verletzung der Sicherungspflichten).

Die Pflegestelle verzichtet im Zusammenhang mit der Rückgabe auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und verpflichtet sich, den Verein gegenüber eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Kontrollrecht und Datenschutz

Der Verein behält sich das Recht vor, unangekündigte Nachkontrollen zur Überprüfung der Haltungsbedingungen des vermittelten Hundes durchzuführen. Die Pflegestelle erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten – soweit erforderlich – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an zuständige Behörden weitergegeben werden dürfen, sofern dies zur Wahrnehmung der tierschutzrechtlichen oder vereinsrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte zu anderen Zwecken erfolgt nicht.

§ 12 Vertragsdauer und Beendigung

Der Pflegevertrag gilt auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer angemessenen Frist schriftlich gekündigt werden. Die Frist bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere danach, wie lange der Verein benötigt, um eine geeignete Unterbringung für den Hund zu organisieren. Bei akuter Gefährdung des Tieres, anderer Tiere oder Personen sowie bei grober Vertragsverletzung kann der Verein den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und den Hund umgehend zurücknehmen.

§ 13 Sonstiges

Die Pflegestelle bestätigt, die Vertragsbedingungen sowie die allgemeinen Hinweise für den Umgang mit einem Tierschutzhund gelesen und verstanden zu haben. Es wird bestätigt, dass alle im Haushalt lebenden Personen mit der Übernahme einverstanden sind. Es wurde geprüft, ob eine Genehmigung für Tierhaltung erforderlich ist und diese eingeholt wird. Die Pflegestelle verpflichtet sich zur verantwortungsvollen Haltung des Tieres für die Dauer der Pflegezeit.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Es wird vereinbart, die unwirksame Regelung durch eine dem Sinn und Zweck entsprechende rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen.

§ 15 Unterschriften

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Pflegestelle bestätigt durch seine/ihre Unterschrift, dass er/sie die Bedingungen verstanden hat und einhält.

Ort, Datum

Unterschrift Pflegestelle

Ort, Datum

Unterschrift Rescute e. V.
vertreten durch Yara Moteirek